

Reglement KineSuisse Gleichwertigkeitsverfahren

Das Gleichwertigkeitsverfahren kommt bei allen Personen zur Anwendung, welche ihre kinesiologische Ausbildung nicht entsprechend dem AG-Q Prüfungsreglement absolviert und abgeschlossen oder mit einem Branchenzertifikat OdA KT abgeschlossen haben.

1. Grundlage des Verfahrens

Beim Verfahren werden z.B. erlernte Kompetenzen, formale Bestätigungen und dokumentierte Praxiserfahrung sowie allenfalls bereits absolvierte Prüfungen der GesuchstellerInnen mit den Anforderungen des AG-Q Prüfungsreglements verglichen.

Wenn eine Lernleistung und/oder die bestandenen Prüfungen

- eine gleiche oder ähnliche Kompetenz als Ergebnis haben, werden sie angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist somit erfüllt.
- noch fehlende Kompetenzen aufzeigen, kann die Gleichwertigkeit nach Erfüllen der geforderten Auflagen erreicht werden.

Ist das Kriterium der Gleichwertigkeit gegeben, kann die GesuchstellerIn als Mitglied in Ausbildung bzw. ordentliches Mitglied in den Verband eintreten.

2. Kriterien und Bewertung

2.1. Ausbildung

Als Beurteilungsgrundlagen gelten die Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung gemäss Punkt 2. des aktuellen AG-Q Reglements.

2.2. Abschlussprüfung

Eine allfällige Schulabschlussprüfung kann nur zur Beurteilung hinzugezogen werden, Kandidatin/der Kandidat nach dieser Prüfung eine dreissigprozentige Tätigkeit als Kinesiologin/Kinesiologe während mindestens drei Jahren nachweisen kann (entspricht mindestens 600 Stunden KlientInnensitzungen in drei Jahren). Als Nachweis gilt ein amtlicher Ausweis, z.B. über die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht.

Der Ablauf und die Beurteilungskriterien für diese Prüfungen werden mit dem aktuellen AG-Q Prüfungsreglement (Punkte 3. und 4.2.) verglichen.

Kann die Prüfung nicht zur Beurteilung im Sinne von 2.2 hinzugezogen werden oder erfüllt die Prüfung aus anderen Gründen das Kriterium der Gleichwertigkeit nicht, so muss die Kandidatin/der Kandidat für einen Verbandseintritt eine praktische Verbandsprüfung erfolgreich absolvieren.

3. Durchführung des Verfahrens

Personen, die ein Gleichwertigkeitsverfahren durchlaufen möchten, können beim KineSuisse die entsprechenden Anmeldeunterlagen anfordern.

Die Kosten für das Verfahren sowie für eine allfällige Prüfung sind dem aktuellen Dokument "Jahresbeitrag und Gebührenliste" zu entnehmen.

4. Rekursrecht

Siehe Rekursreglement des KineSuisse.

Das vorliegende Reglement tritt per 24.06.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 18.2.2019.

Die Präsidentin

Sonia Castillo

Die Vizepräsidentin

Andrea Kiener

24.06.2024 Seite 2 von 2